

Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61B

II. Oldenburgischer Deichband Stellungnahme vom 27.06.16 1. Nach Prüfung der von Ihnen übersandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des II. Oldenburgischen Deichbandes keine Bedenken gegen die 12. Änderung des B-Planes Nr. 61B bestehen.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
TenneT TSO GmbH Stellungnahme vom 08.07.16 1. Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Landkreis Friesland Stellungnahme vom 18.07.18 Zu der o. a. Bauleitplanung nimmt der Landkreis Friesland wie folgt Stellung: <u>Fachbereich Zentrale Aufgaben, Wirtschaft, Finanzen, Personal:</u> <u>Fachbereich Umwelt:</u> <u>Fachbereich Straßenverkehr:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Brand- und Denkmalschutz:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Städtebaurecht:</u> <u>Fachbereich Planung, Bauordnung, Gebäudemangement - Regionalplanung:</u> 1. Es bestehen keine Bedenken.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 19.07.16 1. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Entwässerungsverband Varel Stellungnahme eingegangen am 19.07.16 1. Da durch das Vorhaben die Anlagen des Entwässerungsverbandes Varel unmittelbar nicht berührt werden, erhalten Sie die uns überreichten Unterlagen hiermit zurück.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 28.07.16 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen. 2. Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. 3. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Bauausführung entsprechend berücksichtigt. zu 3. Der Bitte wird gefolgt.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg Stellungnahme vom 15.07.16 1. Nach Rücksprache mit dem hier zuständigen Sachbearbeiter Herrn Kulisch teile ich Ihnen Folgendes mit: Auf die Abgabe einer Stellungnahme wird verzichtet. 2. Wir bitten nach Rechtskraft um Übersendung einer Ausfertigung der Planunterlagen in Papierform.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2. Der Bitte wird gefolgt.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie Stellungnahme vom 27.07.16 1. Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
EWE NETZ GmbH Stellungnahme vom 20.07.16 Wir beziehen uns auf die oben genannte Angelegenheit und nehmen dazu wie folgt Stellung: 1. In dem Plangebiet befindet sich ein 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH. Sollten Sie für Ihre weitere Planung Informationen benötigen, können Sie diese schriftlich oder auch gerne über unsere Internetseite (http://www.ewe-netzdelgas/gasgeodaten.php) anfordern. Diese Leitung muss in ihrer Trasse (Lage) und Standort (Bestand) erhalten bleiben und darf weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitung durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt wird. Somit bestehen unsererseits keine weiteren Bedenken.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen zum im Plangebiet vorhandenen 1-kV Kabel der EWE NETZ GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Leitung verläuft im westlichen Bereich des Plangebietes. Zum Schutz und zur Unterhaltung der Leitungstrasse sieht die Bebauungsplanänderung dort bereits ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Träger der Ver- und Entsorgung vor. Eine Überbauung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen.

OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16 Die nachfolgende Stellungnahme gliedert sich in zwei Punkte: 1. Trinkwasser 2. Abwasser <u>1. Trinkwasser</u> Wir nehmen zu der o. g. Änderung des Bebauungsplanes wie folgt Stellung: 1.1 Sofern sichergestellt ist, dass durch das geplante Vorhaben die Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört werden, haben wir keine Bedenken. 1.2 Um Beachtung des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten. 1.3 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. <u>2. Abwasser</u> <u>A. Schmutzwasser</u> 2A.1 Das ausgewiesene Planungsgebiet kann an unsere zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. 2A.2 Falls ein Pumpwerk benötigt wird, muss der Standort unter Berücksichtigung der StVO und Zufahrt für Spül- und Wartungsfahrzeuge ausgewählt werden. 2A.3 Die notwendigen Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse können nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden.	Abwägung der Stadt Varel zu 1.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Realisierung der durch die anstehende Bebauungsplanänderung vorbereiteten Baumaßnahme werden Versorgungsanlagen des OOWV weder freigelegt, überbaut noch sonst in ihrer Funktion gestört. zu 1.2. Der Bitte wird gefolgt. zu 1.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
---	--

noch OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16 2A.4 Ein Schutzstreifen, der rechts und links parallel zur Abwasserleitung verläuft, darf nicht überbaut werden oder unterirdisch mit Hindernissen (z.B. Versorgungsleitungen) versehen werden. Bepflanzungen oder Anschüttungen dürfen nicht in die Schutzstreifentrasse der Abwasserleitung hineinwachsen bzw. hineinragen. 2A.5 Bepflanzungen mit Bäumen müssen einen Abstand von mindestens 2,5 m von der Abwasserleitung haben. Alle Schächte müssen zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. 2A.6 Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. 2A.7 Für den Bereich „Küche im Verpflegungsgebäude“ ist eine Abscheideranlage für Fette gemäß DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040, bestehend aus Schlammfang, Fettabscheider mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht erforderlich. Diese Abscheideranlage für Fette mit nachgeschaltetem Probenahmeschacht gilt nur für den Abwasserstrang „Abwasser aus dem Küchen- bzw. Verarbeitungsbereich“ und nicht für sonstiges Sozialwasser, wie z.B. Toilettenabwasser, das direkt dem Übergabeschacht bzw. Pumpstation zugeführt werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass der Einsatz eines mobilen Kleinfettabscheiders nicht geeignet ist. <u>B. Oberflächenwasser</u> 2B.1 Angrenzend an das Bebauungsgebiet befindet sich ein Regenwasserkanal, über den das anfallende Niederschlagswasser entsorgt werden kann. Bei erhöhten Niederschlägen (sehr hoher Fremdwasserzufluss) ist die Entsorgungssicherheit jedoch stark eingegrenzt.	Abwägung der Stadt Varel zu 2A.4 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.5 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.6 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2A.7 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ggf. bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2B.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.
---	---

noch OOWV Brake Stellungnahme vom 22.07.16 <u>C. Allgemeines</u> 2C.1 Entwässerungsvarianten sind frühzeitig mit dem OOWV abzustimmen. Genauere Einzelheiten zur geplanten RW- und SW-Ableitung sind der späteren und im Rahmen der baureifen Planung noch aufzustellenden Genehmigungs- und Ausführungsplanung zu entnehmen. 2C.2 Sollten Rohrverlegearbeiten und Grundstücksanschlüsse notwendig werden, können diese nur auf der Grundlage der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) unter Berücksichtigung der Besonderen Regelungen für die Stadt durchgeführt werden. 2C.3 Auf die Einhaltung der zurzeit gültigen DIN-Normen, der ATV-Richtlinien und der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung (AEB) wird hingewiesen. 2C.4 Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. 2C.5 Die Einzeichnung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen in den anliegenden Plänen ist unmaßstäblich. Die genaue Lage gibt Ihnen unser Dienststellenleiter Herr Zimmering von unserer Betriebsstelle in Schoost, Telefon 04461 9810211 in der Örtlichkeit an.	Abwägung der Stadt Varel zu 2C.1 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2C.2 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2C.3 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet. zu 2C.4 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. zu 2C.5 Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und bei der Planrealisierung entsprechend beachtet.
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stellungnahme vom 01.08.16 1. Aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange keine Bedenken.	Abwägung der Stadt Varel zu 1. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.